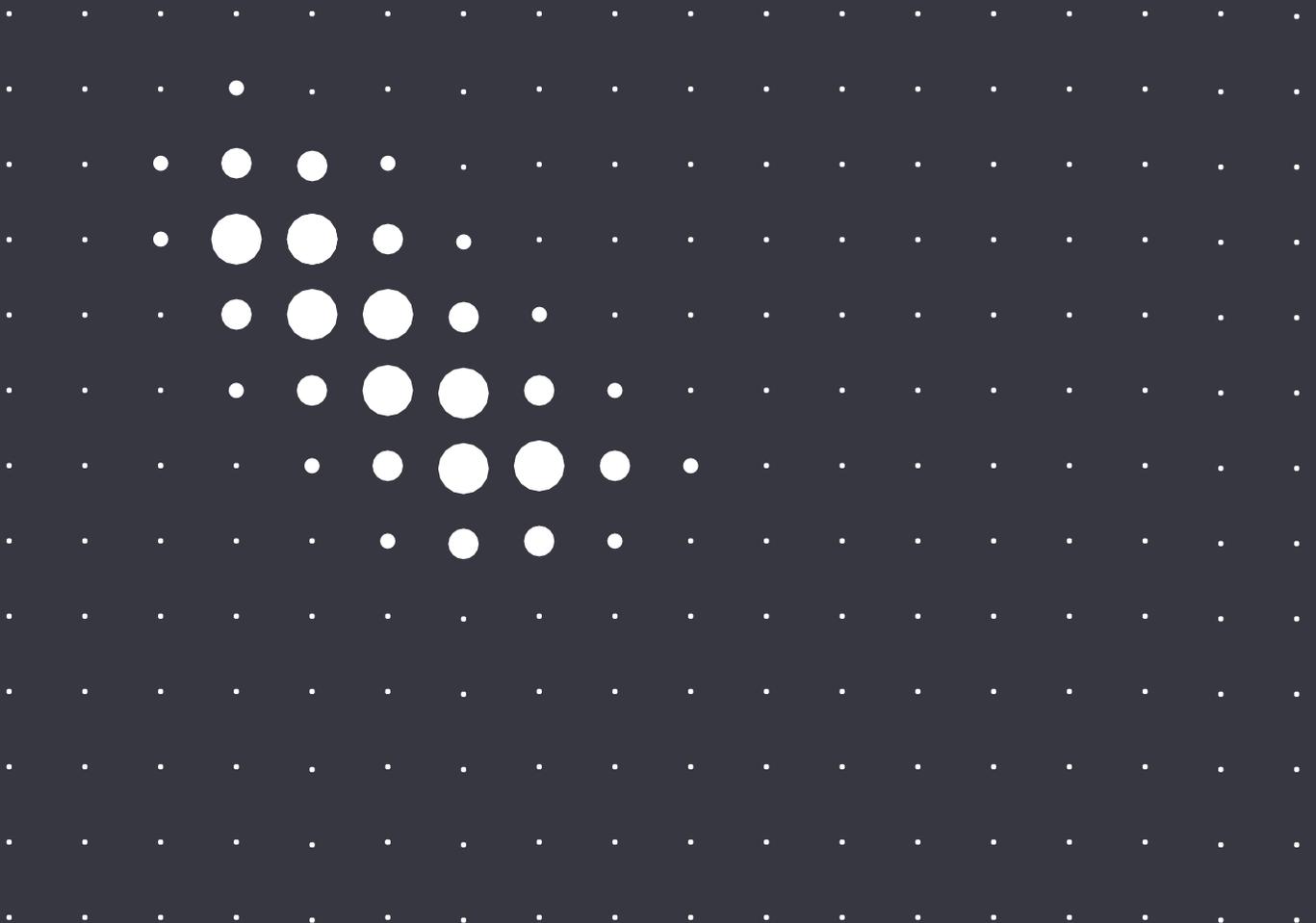


Hauptversammlung 2024

Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung



Übersicht mit den Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

A. Inhalt der Mitteilung

1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche Hauptversammlung der technotrans SE 2024 (Formale Angabe gemäß DVO: 1740ad6f1598ee11b52d00505696f23c)
2. Art der Mitteilung	Einberufung der Hauptversammlung (Formale Angabe gemäß DVO: NEWM)

B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN	DE000A0XYGA7
2. Name des Emittenten	technotrans SE

C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung	17. Mai 2024 (Formale Angabe gemäß DVO: 20240517)
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ) (Formale Angabe gemäß DVO: 8:00 Uhr (UTC))
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung (Formale Angabe gemäß DVO: GMET)
4. Ort der Hauptversammlung	Ort der Hauptversammlung im Sinne der SE-Verordnung und des Aktiengesetzes: Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster (Formale Angabe gemäß DVO)
5. Aufzeichnungsdatum (Nachweisstichtag, sog. Record Date)	10. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ) (Formale Angabe gemäß DVO: 20240510, 22:00(UTC))
6. Internetseite zur Hauptversammlung/ Uniform Resource Locator (URL)	https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung

Weitere Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung (Blöcke D bis F der Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212)

Weitere Informationen über die Teilnahme an der Hauptversammlung (Block D), die Tagesordnung (Block E) sowie die Angaben der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (Block F) sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie herzlich zur ordentlichen Hauptversammlung der technotrans SE am Freitag, den 17. Mai 2024, um 10:00 Uhr ein.

Die Hauptversammlung findet im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster statt.

technotrans hat im Geschäftsjahr 2023 in einem geopolitisch und gesamtwirtschaftlich weiter anspruchsvollen Umfeld den Konzernumsatz **um 10 % auf ein neues Allzeithoch von 262 Millionen €** gesteigert. Das operative Konzernergebnis (EBIT) erreichte trotz temporärer Ergebnisbelastungen insbesondere im ersten Halbjahr 2023 mit **14,2 Millionen €** nahezu das Vorjahresniveau. technotrans hat seine strategische Ausrichtung im Hinblick auf die kommenden Jahre geschärft und seine Marktpositionen ausgebaut. Hervorzuheben ist das Umsatzwachstum von 76 % im Fokusmarkt Energy Management, in dem technotrans intelligentes Thermomanagement für Schienen- und Spezialfahrzeuge, die Ultra-Schnelllade-Infrastruktur sowie Flüssigkeitskühlung für Rechenzentren anbietet.

Auf der Hauptversammlung erläutern wir den Geschäftsverlauf im Detail, beantworten Ihre Fragen und gehen umfassend auf die Perspektiven unseres Unternehmens ein.

Treten Sie mit uns in den Dialog und melden Sie sich zur Teilnahme an der Hauptversammlung bis zum 10. Mai 2024 an.

Die Tagesordnung sowie weitere Informationen zu den Beschlussvorschlägen entnehmen Sie bitte den Folgeseiten. Bitte machen Sie umfassend von Ihrem Stimmrecht Gebrauch.

Alle Informationen zur Hauptversammlung 2024 stehen für Sie unter folgender Internetadresse zur Verfügung:

<https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>.

Der Geschäftsbericht 2023 sowie weitere Informationen zum Geschäftsverlauf sind abrufbar unter

<https://www.technotrans.de/investor-relations/finanzberichte>.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Investor Relations Team jederzeit gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserer Hauptversammlung 2024!

Für den Vorstand



Michael Finger

Überblick über die Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans SE zum 31. Dezember 2023, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023, des zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands, jeweils für das Geschäftsjahr 2023

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers für den Nachhaltigkeitsbericht der technotrans SE und des technotrans-Konzerns für das Geschäftsjahr 2024

Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder

Tagesordnungspunkt 7.1

Beschlussfassung über die Wahl eines neuen Anteilseignervertreeters

Tagesordnungspunkt 7.2

Beschlussfassung über die Bestätigung der Wahl der neuen Arbeitnehmervertreter

Tagesordnungspunkt 8

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2023

Tagesordnungspunkt 9

Beschlussfassung über ein neues Genehmigtes Kapital der technotrans SE nach § 6 Abs. 3 der Satzung und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals (auch mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss) sowie entsprechende Änderungen von § 6 Abs. 3 der Satzung

Tagesordnung

1. [Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans SE zum 31. Dezember 2023, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023, des zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands, jeweils für das Geschäftsjahr 2023.](#)

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss bereits gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf.

2. [Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns](#)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss 2023 der technotrans SE ausgewiesenen Bilanzgewinn von 23.649.021,20 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,62 €

je Stückaktie auf das dividendenberechtigte

Grundkapital in Höhe von 6.907.665,00 €	4.282.752,30 €
---	----------------

Gewinnvortrag	<u>19.366.268,90 €</u>
---------------	------------------------

Bilanzgewinn	23.649.021,20 €
--------------	-----------------

Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nicht dividendenberechtigt. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 0,62 € je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

Der Anspruch auf die Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz („AktG“) am 23. Mai 2024 fällig.

3. [Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023](#)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

4. [Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023](#)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

5. [Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024](#)

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung gemäß Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 3 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.3.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkende Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt.

6. [Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers für den Nachhaltigkeitsbericht der technotrans SE und des technotrans-Konzerns für das Geschäftsjahr 2024](#)

Nach der am 5. Januar 2023 in Kraft getretenen Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“) müssen **große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern** bereits für nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahre ihren (Konzern-)Lagebericht um einen (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht erweitern, der extern durch den Abschlussprüfer oder – nach Wahlmöglichkeit des jeweiligen Mitgliedstaats – einen anderen (Abschluss-)Prüfer oder einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen zu prüfen ist. Damit müssen also Unternehmen, die wie die technotrans SE bereits heute der nichtfinanziellen Berichterstattung i.S.d. §§ 289b Abs. 1, 315 Abs. 1 HGB unterliegen, erstmals für das Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht für die Gesellschaft und den Konzern aufstellen und extern prüfen lassen.

Die EU-Mitgliedstaaten haben die CSRD bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Es ist somit davon auszugehen, dass der deutsche Gesetzgeber ein Gesetz zur Umsetzung der CSRD in **deutsches Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“)** verabschieden und das CSRD-Umsetzungsgesetz bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist in Kraft treten wird. Ein entsprechender Referentenentwurf wurde am 22. März 2024 veröffentlicht. Dieser Referentenentwurf sieht u.a. in § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG n.F. künftig neben der Bestellung des Abschlussprüfers auch die des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung vor. Ob der Referentenentwurf allerdings genau in dieser Form umgesetzt wird und wann dies der Fall ist, ist bislang offen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, mit Wirkung zum Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen. Der Beschluss kommt nur zur Durchführung, wenn nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz ein für das Geschäftsjahr zu erstellender Nachhaltigkeitsbericht extern durch einen von der Hauptversammlung zu bestellenden Prüfer zu prüfen ist.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung gemäß Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 3 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. März 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkende Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt.

7. [Beschlussfassung über die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder](#)

Herr Sebastian Reppegather hat mit Wirkung zum 31. August 2023 aus persönlichen Gründen seinen Rücktritt aus dem Amt als Aufsichtsratsmitglied erklärt und ist zum besagten Datum als Anteilseignervertreter aus dem Aufsichtsrat der technotrans SE ausgeschieden. Daraufhin wurde seitens der Gesellschaft durch den Vorstand und den Aufsichtsratsvorsitzenden ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds gestellt.

Das Amtsgericht Münster hat mit Beschluss vom 29. September 2023 vorübergehend – bis zum Ablauf der nächsten auf die gerichtliche Bestellung folgenden ordentlichen Hauptversammlung – Herrn Florian Herger zum neuen Mitglied des Aufsichtsrats der technotrans SE bestellt. Daher ist der mit dem Ablauf der Hauptversammlung 2024 freiwerdende Sitz der Anteilseignervertreter im

Aufsichtsrat neu zu wählen.

Darüber hinaus endet mit der diesjährigen Hauptversammlung die Amtszeit der Arbeitnehmervereiner im Aufsichtsrat. Entsprechend den Regelungen der Beteiligungsvereinbarung und der Satzung sind Arbeitnehmervereiner im Aufsichtsrat von der Hauptversammlung auf Vorschläge der Arbeitnehmer zu bestellen, wobei die Hauptversammlung an die Vorschläge der Arbeitnehmer gebunden ist. Eine entsprechende Wahl durch die Mitarbeiter zur Ermittlung der Wahlvorschläge hat bereits stattgefunden.

Aus diesem Grund ist im Rahmen der diesjährigen Hauptversammlung eine Beschlussfassung über Nachbesetzungen im Aufsichtsrat erforderlich.

Der Aufsichtsrat der technotrans SE setzt sich gemäß § 12 der Satzung, den Regelungen der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und deren Arbeitnehmern sowie den gesetzlichen Bestimmungen der SE-VO, des SEAG und des SEBG, aus 6 Mitgliedern zusammen, von denen 4 Mitglieder Vertreter der Anteilseigner und 2 Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer sind. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind dabei von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervereiner gebunden. Im Übrigen ist die Hauptversammlung nicht an Wahlvorschläge gebunden.

7.1. [Beschlussfassung über die Wahl eines neuen Anteilseignervertreiters](#)

Entsprechend der selbst gegebenen Zielsetzungen haben sich der Nominierungsausschuss und der Aufsichtsrat intensiv mit der aktuellen Nachbesetzung auseinandergesetzt. Diese sollte zukunftsgerichtet sein und die fachliche Expertise, Diversität und Erfahrung des Gesamtremiums erweitern. Nominierungsausschuss und Gesamtaufichtsrat haben bei ihrem Vorschlag die Regelungen der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 Satz 3 Aktiengesetz zu den Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtaufichtsrates und des Prüfungsausschusses berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt der Vorschlag unter Anwendung der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, bei der Besetzung der Eigentümerstruktur Rechnung zu tragen. Zudem sollte die Wahl nach Ansicht des Aufsichtsrats mittelfristig ausgerichtet sein und gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz der Satzung für die Dauer bis zum Ende der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung des Aufsichtsratsmitglieds für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Eine Wahl nach diesen Maßstäben erfolgt damit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2029 erfolgen.

Auf der Grundlage des Vorschlags des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor,

Herrn Florian Herger in den Aufsichtsrat der technotrans SE zu wählen. Die Wahl von Herrn Herger soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Wahl erfolgt insoweit für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2029.

Angaben zur Person gemäß Aktiengesetz und DCGK

Lebenslauf

Florian Herger

Persönliche Angaben

Ausgeübter Beruf:	Diplom-Kaufmann
Wohnhaft in:	Frankfurt am Main
Geboren:	1981
Nationalität:	Deutsch

Mandate und wesentliche Tätigkeiten

1. Mandate in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten
 - Nexus AG
2. Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
 - keine
3. Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat
 - Principal bei der Luxempart S.A., Leudelange, Luxemburg

Beruflicher Werdegang

seit 2022	Principal für börsennotierte Investments bei der Luxempart S.A., Leudelange, Luxemburg, in dieser Funktion seit 2022 Aufsichtsrat der börsennotierten Nexus AG
2020 -2022	Senior Director Corporate Strategy bei der adidas AG, Herzogenaurach
2014 - 2020	Investment Professional bei der Triton Beratungsgesellschaft GmbH, Frankfurt am Main
2010 - 2014	Senior Manager bei Bain & Company Switzerland, Inc., Zürich

2006 – 2010	Investment Manager bei der Aequitas GmbH (Tochterunternehmen der Allianz SE und heute Teil der Allianz Global Investors GmbH), München
Ausbildung	
2022	Akademie für Beiräte und Aufsichtsräte GmbH (Kooperationspartner der Deutsche Börse AG), Seminarreihe „Der qualifizierte Aufsichtsrat“
Seit 2010	CFA charterholder, CFA (Chartered Financial Analyst) Institute
2004 – 2005	University of Dayton, Ohio (USA), Master of Business Administration
2001 – 2006	Universität Augsburg, Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt: Wirtschaftsprüfung & Controlling, Finanz- und Bankwirtschaft) mit Abschluss: Dipl.-Kaufmann Univ.

Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Florian Herger verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und ist umfassend mit dem Sektor der Gesellschaft vertraut. Er ergänzt den Aufsichtsrat mit seinen Kenntnissen als Finanzexperte für Rechnungslegung im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

Herr Herger verfügt über langjährige internationale Erfahrung in den Bereichen unternehmerische Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, M&A und Private Equity sowie strategische Unternehmensentwicklung. Dabei konnte Herr Herger umfangreiche Kenntnisse aus unterschiedlichen Perspektiven auf ein Unternehmen gewinnen, da er mit Bain & Company Unternehmen in operativen und strategischen Fragestellungen beraten hat, bei adidas selbst die Entwicklung des Unternehmens intern mitgestalten konnte und als Investor Unternehmen aus der Eigentümerperspektive begleitet und mitentwickelt hat.

Funktional weist Herr Herger profunde Expertise in den Bereichen Finanzen, Strategie, M&A und in der externen wie internen Rechnungslegung auf, die er im Laufe seiner Karriere in einem internationalen Kontext gewinnen konnte. In seiner langjährigen Tätigkeit als Finanzanalyst war er zudem ständig mit der Bewertung und Analyse der Rechnungslegung von Unternehmen befasst.

Diese praktischen Kenntnisse hat Herr Herger im Rahmen seiner berufsbegleitenden CFA Zertifizierung intensiviert und sein umfangreiches Expertenwissen in den Bereichen Finanzen, Investment und Rechnungswesen weiter ausgebaut. Über die damit verbundene Mitgliedschaft beim CFA Institute (>190,000 Mitglieder global) ist Herr Herger Teil eines Netzwerks von

Finanzexperten, die die aktuellen Entwicklungen in der Finanzwelt beobachten, gestalten und begleiten.

Herr Herger wird den mit dem Aufsichtsratsmandat zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen

Florian Herger ist in leitender Funktion bei der Luxempart S.A. tätig, die gemäß Stimmrechtsmitteilung vom 9. März 2022 eine Beteiligung von rund 20,1 % des Grundkapitals der technotrans SE hält. Darüber hinaus unterhält er keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen der technotrans SE, zu den Organen der Gesellschaft oder zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

7.2. Beschlussfassung über die Bestätigung der Wahl der neuen Arbeitnehmervertreter

Gemäß der Beteiligungsvereinbarung und der Satzung der Gesellschaft haben die Arbeitnehmer in einem Wahlverfahren zwei Vorschläge zur Wahl von Arbeitnehmervertretern ermittelt. Die entsprechenden Wahlergebnisse der Arbeitnehmer liegen seit dem 19. März 2024 vor. Diese sind nun in einer gebundenen Entscheidung durch die Hauptversammlung entsprechend der Beteiligungsvereinbarung zu bestätigen. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt dabei für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

- 7.2.1 Auf der Grundlage des Wahlvorschlags der Arbeitnehmer schlägt der Aufsichtsrat vor, Herrn Andre Peckruhn im Rahmen einer gebundenen Entscheidung als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der technotrans SE zu wählen. Die Wahl von Herrn Peckruhn soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Wahl erfolgt insoweit für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2029.
- 7.2.2 Auf der Grundlage des Wahlvorschlags der Arbeitnehmer schlägt der Aufsichtsrat vor, Herrn Thorbjørn Ringkamp im Rahmen einer gebundenen Entscheidung als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der technotrans SE zu wählen. Die Wahl von Herrn Ringkamp soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Wahl erfolgt insoweit für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2029.

8. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat legen der Hauptversammlung gemäß § 120a AktG den in den nachstehenden Angaben zu Tagesordnungspunkt 6 wiedergegebenen, gemäß Art. 9 SE-VO i.V.m. § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2023 erstellten und von dem Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, gemäß Art. 9 SE-VO i.V.m. § 162 Abs. 3 AktG geprüften sowie mit dem Prüfungsvermerk versehenen Vergütungsbericht der technotrans SE vor.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nach Art. 9 SE-VO i.V.m. § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2023 zu billigen.

Vergütungsbericht gemäß Art. 9 SE-VO i.V.m. § 162 AktG der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2023 (Unterlage zu Tagesordnungspunkt 8)

Vergütungsbericht

Der folgende Vergütungsbericht erläutert die Grundsätze des Vergütungssystems für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der technotrans SE und beschreibt die Höhe und Struktur der Vergütung der Organmitglieder für das Geschäftsjahr 2023. Inhaltlich orientiert sich der Vergütungsbericht insbesondere an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie den gesetzlichen Anforderungen des HGB und des AktG.

Gemäß § 162 AktG berichtet die Gesellschaft über die im Geschäftsjahr 2023 den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährten und zugeflossenen Vergütungen. Darüber hinaus werden die angewandten Grundsätze der Vergütungssysteme für das Geschäftsjahr 2023 dargestellt.

Weitere Angaben zur Vergütung der Organe der technotrans SE finden sich im Konzernanhang sowie im Anhang zum Jahresabschluss der technotrans SE.

Die jährliche Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG liegt in der Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Der Vergütungsbericht sowie der Vermerk des Abschlussprüfers über die durchgeführte formelle Prüfung sind auf der Internetseite der technotrans SE unter <https://technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/verguetung-von-vorstand-und-aufsichtsrat> abrufbar.

Vergütung des Vorstands

Beschluss der Hauptversammlung

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019, beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des

Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Der Aufsichtsrat hat am 2. Februar 2021 ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, das den Vorgaben des ARUG II entspricht und die Empfehlungen des DCGK berücksichtigt. Die Hauptversammlung hat am 7. Mai 2021, ohne Anpassungen, das nachstehend dargestellte Vergütungssystem gemäß § 120a Abs. 1 AktG mit einer Zustimmung von 83,18 % gebilligt.

Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2023 erfolgte die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und formell geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2022 mit einer Zustimmung von 80,02 %. Es wurden keine Änderungen am Vergütungssystem und Vergütungsbericht vorgenommen.

Grundlagen des Vergütungssystems des Vorstands

Das vom Aufsichtsrat der technotrans SE beschlossene Vergütungssystem für den Vorstand soll dazu dienen, die einzelnen Vorstandsmitglieder entsprechend ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche angemessen zu vergüten und die Leistung jedes Vorstandsmitglieds sowie den Erfolg des gesamten Unternehmens zu berücksichtigen. Dabei sollen Anreize für eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes der technotrans SE und eine erfolgreiche sowie erfolgsorientierte Unternehmensführung gesetzt werden. Zudem gilt es, die Umsetzung der Unternehmensziele mit den festgesetzten Parametern zu unterstützen. Die strategischen Ziele des Konzerns bilden die Grundlage für die Auswahl der Leistungskriterien für die variable Vergütung. Die finanziellen Ziele für die Zielvereinbarungen für den Vorstand hat der Aufsichtsrat aus den wesentlichen Steuerungsgrößen im Konzern abgeleitet. Das Konzern-EBIT und der Return on Capital employed (ROCE) aus dem IFRS-Konzernabschluss bilden die Basis für die Zielvereinbarungen mit dem Vorstand. Die Zielvereinbarungen unterteilen sich in kurzfristige und langfristige finanzielle Ziele. Darüber hinaus gibt es 3 kurzfristige nichtfinanzielle Ziele, die jeweils aus den Kategorien individuelle Leistung, kollektive Leistung und Stakeholder/ESG (Environment Social Governance) definiert werden. Durch Berücksichtigung von ESG-Kriterien ist die nachhaltige Unternehmensentwicklung auch in Bezug auf Umweltaspekte und soziale Belange sichergestellt. Es wird gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG über Vergütung im Geschäftsjahr berichtet, in dem die der Vergütung zugrunde liegende Tätigkeit vollständig erbracht worden ist.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- _ einer Festvergütung, die auf das gesamte Wirtschaftsjahr bemessen wird und anteilig monatlich auszuzahlen ist,
- _ einer variablen, erfolgsabhängigen Vergütung, die sich zusammensetzt aus:
 - einer kurzfristigen variablen Vergütungskomponente (Short Term Incentive bzw. STI), die an ein EBIT-Ziel anknüpft und durch das Erreichen von individuellen, kollektiven und ESG-Zielen (Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung - Kriterien) modifiziert wird, und
 - einer langfristigen variablen Vergütungskomponente (Long Term Incentive bzw. LTI) auf Basis eines ROCE-Ziels, sowie

- Nebenleistungen, insbesondere einem Dienstwagen, einem Unfall- und D&O-Versicherungsschutz-, sowie Leistungen zur persönlichen Altersversorgung (bis maximal 30.000,00 € p.a.) des jeweiligen Vorstandsmitglieds.

Die genauen Zielsetzungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder für die kurzfristigen und langfristigen Vergütungskomponenten werden auf der Grundlage von Beschlüssen des Gesamtaufsichtsrats in Zielvereinbarungen zwischen der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, und dem jeweiligen Vorstandsmitglied festgehalten.

Bei vollständiger Zielerreichung stehen ohne Berücksichtigung der Nebenleistungen Festvergütung und variable Vergütung im Verhältnis 60/40 zueinander. Die Aufteilung kurzfristiger zu langfristiger erfolgsabhängiger Vergütung steht bei vollständiger Zielerreichung im Verhältnis 45/55 zueinander. Je nach tatsächlicher Zielerreichung hinsichtlich der persönlichen Ziele und der Zielerreichung bei den Finanzkennzahlen können sich hiervon Abweichungen ergeben.

Bei der Zusammensetzung der Zielvergütung für den Vorstand wurden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- _ Die Festvergütung ist zentraler Bestandteil der Vorstandsvergütung. Sie bemisst sich in der individuellen Höhe an den Verantwortungsbereichen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder. Sie soll bei Erreichen der Zielvergütung und unter Berücksichtigung der Nebenleistungen mehr als die Hälfte aller Vergütungselemente ausmachen.
- _ Bei der variablen Vergütung, mit der zusätzliche Anreize in Bezug auf den Gesamterfolg der Gesellschaft gesetzt und individuelle Leistungen honoriert werden sollen, überwiegt die langfristige erfolgsabhängige Vergütung gegenüber den kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten. Hierdurch soll die langfristige nachhaltige Unternehmensentwicklung gestärkt werden. Dies entspricht auch der Konzernstrategie für die kommenden Jahre. Bei den kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten sollen neben dem Unternehmenserfolg auch individuelle Ziele in Bezug auf die Einzelpersonen gesetzt werden, um zum Beispiel auch Anreize für den besonderen Erfolg in Einzelprojekten zu setzen. Zudem können auch Ziele festgelegt werden, die einer Förderung von Nachhaltigkeits- und ESG-Aspekten dienen.
- Zusätzlich zur Festvergütung und zur variablen Vergütung erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen, die in monetärer Hinsicht eine nachgeordnete Bedeutung gegenüber den anderen Vergütungskomponenten haben. Sie werden leistungsunabhängig gewährt und sollen die weiteren Vergütungsbestandteile sinnvoll ergänzen.
- Bei der individuellen Höhe der Vorstandsvergütung wird je nach Aufgaben- und Funktionsbereich zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern differenziert.

Zielvergütung für das Geschäftsjahr 2023 (Vergütungsbestandteile)	Michael Finger Sprecher des Vorstands	Peter Hirsch Mitglied des Vorstands	Robin Schaede Mitglied des Vorstands
Festvergütung	330.000 €	300.000 €	300.000 €
Kurzfristige variable Vergütungskomponente (STI)	100.000 €	90.000 €	90.000 €
Langfristige variable Vergütungskomponente (LTI)	120.000 €	110.000 €	110.000 €
Beitrag zur persönlichen Altersversorgung	30.000 €	30.000 €	30.000 €
Summe	580.000 €	530.000 €	530.000 €

Die dargestellte Zielvergütung beinhaltet die variablen Vergütungskomponenten bei einer Zielerreichung von 100 %. Dabei bezieht sich die langfristige variable Vergütungskomponente (LTI) auf den für das Geschäftsjahr jeweils auszuzahlenden Betrag bei Erreichung des langfristigen finanziellen Zwischenziels.

Altersversorgung

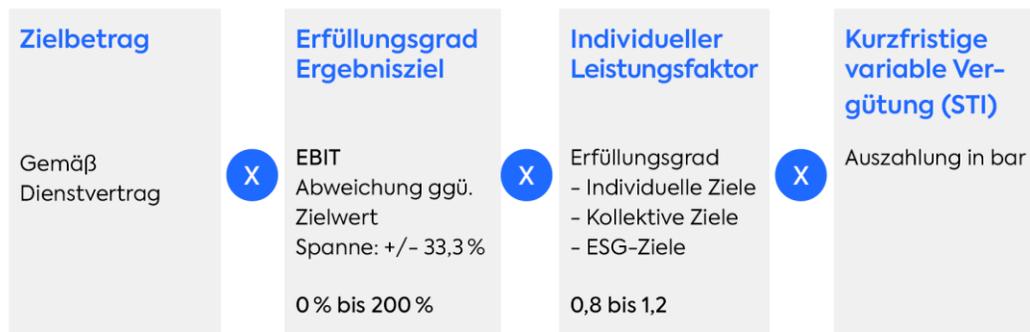
Die Altersversorgung ist Teil der Festvergütung und stellt eine wichtige Grundlage der Unternehmenspolitik dar, da sie Vorstandsmitgliedern auch im Ruhestand ein entsprechendes Versorgungsniveau bietet und dies die Attraktivität der Gesellschaft für potenzielle Vorstandsmitglieder erhöht. Die Versorgungsleistungen für die Vorstandsmitglieder werden in Form einer beitragsorientierten Altersversorgung gezahlt. Der Aufwand für die Vorstandsmitglieder zur beitragsorientierten Altersversorgung betrug in Summe im Geschäftsjahr 2023 insgesamt 90 T€ (Vorjahr: 63 T€).

Feststellung der Zielerreichung bei der variablen Vergütung

Beim Vergütungssystem des Vorstands sind grundsätzlich jeweils zwei Zielfestsetzungen zu unterscheiden:

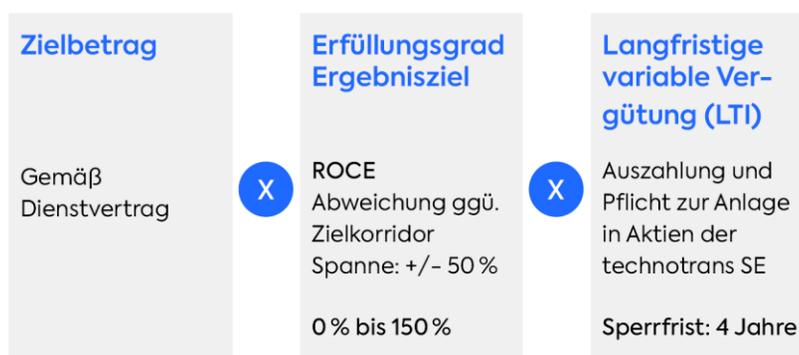
- Bei der kurzfristigen variablen Vergütung (STI) ist zunächst der Ausgangspunkt eine jährliche Zielfestsetzung in Bezug auf den EBIT-Betrag in €. Je 1 % Unter- oder Überschreitung des Zielbetrags führen zur Verringerung/Erhöhung des Zielbetrags um 3 %, wobei ab einer negativen Zielabweichung von mehr als 33,33 % die Vergütungskomponente vollständig entfällt und ab einer positiven Zielabweichung von mehr als 33,33 % (was einer Verdoppelung des Zielbetrags entspricht) kein weiterer Anstieg der Vergütungskomponente erfolgt. Die jährlich festzusetzenden persönlichen Ziele, kollektiven Ziele und ESG-Ziele wirken als sogenannter Modifier. Abhängig von der Entscheidung, inwieweit diese Ziele erreicht wurden, wird der aus dem erreichten EBIT abgeleitete Zielbetrag mit 0,8 bis 1,2 multipliziert. Die Ziele werden jährlich zwischen Vorstandsmitglied und Aufsichtsrat festgesetzt. Die Zielerreichung wird u.a. auf Basis der festgestellten Finanzkennzahlen nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat festgestellt. Der zustehende Betrag wird fällig und zahlbar mit Ablauf des Monats, in dem der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss für das jeweils vorangegangene Jahr billigt.

Berechnung Short Term Incentive



- Die langfristige variable Vergütung wird auf Basis eines an der Planung orientierten ROCE-Ziels ermittelt. Das ROCE-Ziel wird mit einer +/- Bandbreite von 1,5 %-Punkten festgelegt. Das Erreichen der unteren Grenze (-1,5 %-Punkte ROCE ggü. dem ROCE-Ziel) entspricht einer Zielunterschreitung um -50 %, das Erreichen der oberen Grenze (+1,5 % ROCE ggü. dem ROCE-Ziel) einer Überschreitung um +50 %. Das Erreichen eines ROCE-Werts unterhalb dieser Spanne führt zu einem Entfall der Vergütungskomponente, bei einer Überschreitung der Spanne findet keine weitere Erhöhung der Vergütungskomponente statt. Auszuzahlen ist der nach Zielerreichung bemessene Betrag nach Feststellung/Billigung der maßgeblichen Abschlüsse für das betreffende Geschäftsjahr. Anschließend ist der ausgezahlte Betrag vom Vorstand, innerhalb von drei Monaten, in Aktien der Gesellschaft zu investieren, welche mindestens vier Jahre zu halten und anschließend nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen frei veräußerbar sind. Die Gesellschaft/der Konzern trägt keine Chancen oder Risiken aus der Wertentwicklung der vom jeweiligen Vorstand erworbenen Aktien.

Berechnung Long Termin Incentive



Die Leistungskriterien und Zielsetzung für das Jahr 2023 sowie der Grad der Zielerreichung werden in der folgenden Tabelle gezeigt. Es handelt sich um die für das Jahr 2023 gewährte Vergütung, die im folgenden Jahr 2024 ausgezahlt wird. Zahlbar mit Ablauf des Monats, in dem der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss billigt.

Darstellung der Leistungskriterien für die Vergütung im Geschäftsjahr 2023

1. Short Term Incentive (STI)

	Leistungskriterium	Zielwert 2023	IST-Wert GJ 2023	Ziel-Erreichungsgrad
Michael Finger	EBIT-Betrag in T€	16.864	14.175	52 %
	Individuelles Ziel	Organisationsziel	teilweise erreicht	
	Kollektives Ziel	Teamziel	erreicht	Modifier 0,93
	Kollektives ESG-Ziel	Nachhaltigkeitsziel	erreicht	
Peter Hirsch	EBIT-Betrag in T€	16.864	14.175	52 %
	Individuelles Ziel	Fertigungsziel	erreicht	
	Kollektives Ziel	Teamziel	erreicht	Modifier 1,0
	Kollektives ESG-Ziel	Nachhaltigkeitsziel	erreicht	
Robin Schaede	EBIT-Betrag in T€	16.864	14.175	52 %
	Individuelles Ziel	Finanzziel	erreicht	
	Kollektives Ziel	Teamziel	erreicht	Modifier 1,0
	Kollektives ESG-Ziel	Nachhaltigkeitsziel	erreicht	

2. Long Term Incentive (LTI)

	Leistungskriterium	Zielwert 2023	IST-Wert GJ 2023	Ziel-Erreichungsgrad
Michael Finger	ROCE in %	14,2 %	13,3 %	70 %
Peter Hirsch	ROCE in %	14,2 %	13,3 %	70 %
Robin Schaede	ROCE in %	14,2 %	13,3 %	70 %

Maximalvergütung

Unter Berücksichtigung aller Vergütungskomponenten hat der Aufsichtsrat für die einzelnen Vorstandsmitglieder in Abhängigkeit ihrer Aufgaben eine daran anknüpfende Vergütungszusammensetzung festgelegt. Die Maximalvergütung ist für Herr Finger mit 850 T€ und für die Herren Hirsch / Schaede mit jeweils 800 T€ festgesetzt. Hierbei kommt es nicht auf die tatsächlich zugeflossenen Zahlungen, sondern auf die während eines Kalenderjahres entstandenen Ansprüche an. Kommt es zu einer rechnerischen Überschreitung, so entfallen Ansprüche des Vorstandsmitglieds (ganz oder anteilig) zunächst in Bezug auf den kurzfristigen Teil der variablen Vergütung und sodann erforderlichenfalls in Bezug auf die Festvergütung. Der Entfall ist ersatzlos und erfolgt nur in dem Umfang, bis die Maximalvergütung erreicht wird.

Die Maximalvergütung wurde im Geschäftsjahr 2023 für kein Vorstandsmitglied erreicht. Die gewährte Vergütung beinhaltet alle im Jahr 2023 erworbenen Vergütungsansprüche der Vorstände: die feste Vergütung, Altersversorgung, sonstigen Nebenleistungen sowie die kurzfristige und langfristige variable Vergütung, die erst im folgenden Jahr 2024 ausgezahlt werden.

Aufschubzeiten und Rückforderungsmöglichkeiten

Aufschubzeiten gelten, wie bereits dargestellt, in Bezug auf den Verkauf der auf Basis der langfristigen variablen Vergütung erworbenen Aktien. Der Verkauf dieser Aktien ist erst nach Ablauf von vier Jahren zulässig.

Darüber hinaus enthalten die Vorstandsdiensverträge Regelungen, wonach bei wesentlichen Sorgfaltspflichtverstößen, Verstößen gegen dienstvertragliche Pflichten oder Verstößen gegen wesentliche Handlungsgrundsätze noch nicht ausbezahlte Vergütungen, welche für das Geschäftsjahr, in dem der Verstoß erfolgt, gewährt wurden, teilweise oder vollständig auf null reduziert werden können (Malus). Zudem ist in Bezug auf die bereits ausbezahlten variablen Vergütungsbestandteile (STI und LTI) auch vertraglich die Möglichkeit einer Rückforderung vorgesehen (Clawback).

Zudem bestehen Rückforderungsmöglichkeiten, wenn die variable Vergütung aufgrund eines fehlerhaften Konzernabschlusses falsch berechnet wurde und ein korrigierter testierter Unternehmensabschluss zu einem anderen Auszahlungsbetrag führt.

Aktienbasierte Vergütung

Wie bereits dargestellt, erfolgt keine Auszahlung von Vergütungselementen in Aktienform. Allerdings ist der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte und ausbezahlte Betrag der langfristigen variablen Vergütung vom jeweiligen Vorstand – nachweislich – in Aktien der Gesellschaft zu investieren. Diese Aktien sind über mindestens vier Jahre vom Vorstandsmitglied zu halten. Anschließend kann das Vorstandsmitglied – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen - frei über die Aktien verfügen. Wir verweisen hierzu auf die weiterführenden Angaben im Anhang.

Die Vorstände haben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet, den ausgezahlten Betrag der für das Vorjahr 2022 bezogenen variablen nachhaltigkeitsorientierten Tantieme (Nettobetrag nach Abzug von Steuern) in Aktien der technotrans SE zu investieren. **Dieser Vergütungsbestandteil wurde im Jahr 2023 ausgezahlt. Herr Finger hat eine Tantieme von 95 T€ brutto erhalten und 1.850 Aktien im Wert von 51 T€ erworben. Herr Hirsch hat eine Tantieme von 87 T€ erhalten und 1.700 Aktien im Wert von 46 T€ erworben. Herr Schæde hat eine Tantieme von 7 T€ erhalten und 150 Aktien im Wert von 4 T€ erworben.**

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte und deren Beendigung

Die Umsetzung des Vorstandsvergütungssystems erfolgt durch entsprechende Vereinbarungen mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern in deren Dienstverträgen, zuzüglich der Zielvereinbarungen und der Feststellung der Erreichung der jeweiligen Ziele durch den Aufsichtsrat. Die grundsätzliche Laufzeit der entsprechenden Vergütungsregelungen in den Dienstverträgen entspricht dabei der Laufzeit der Verträge bzw. dem Beststellungszeitraum.

Der Vertrag mit Herrn Finger hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023. Der Vertrag mit Herrn Finger wurde im Geschäftsjahr 2023 bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Der Vertrag mit Herrn Hirsch hat eine ursprüngliche Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025. Der Dienstvertrag wurde am 11. März 2024 im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirkung zum 30. April 2024 vorzeitig beendet. Der Vertrag mit Herrn Schæde hat eine Laufzeit bis zum 30. November 2025.

Allerdings können innerhalb der jeweiligen Zeiträume bei Bedarf, z.B. aufgrund gesetzlicher Änderungen, die Vereinbarungen zur Vergütung im beiderseitigen Einvernehmen angepasst werden. Hinzu kommt die Möglichkeit der Kündigung der Dienstverträge aus wichtigem Grund.

Ruhegehalts- bzw. Vorruhestandsregelungen sind nach dem aktuellen Vergütungssystem in den Verträgen nicht vorgesehen.

Sonderregelungen für die Beendigung von Vorstandsmandaten

Die Vorstandsmitgliederverträge haben eine feste Laufzeit, können jedoch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Endet der Dienstvertrag aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund, verfallen sämtliche Ansprüche auf Zahlung einer variablen Vergütung, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens nicht bereits fällig und zahlbar waren. Wird die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, ohne dass die Gesellschaft den Vertrag wirksam aus wichtigem Grund außerordentlich kündigt, so tritt an die Stelle der für die restliche Laufzeit noch zustehenden Ansprüche ein Anspruch auf eine einmalige Abfindungszahlung (Abfindungs-Cap). Die Abfindungszahlung beläuft sich maximal auf die Höhe der dem Vorstandsmitglied im letzten Geschäftsjahr tatsächlich zugeflossenen Gesamtvergütung. Sonderregelungen gelten für die Fälle, in denen das Vorstandsmitglied noch kein volles Geschäftsjahr tätig war oder die Restlaufzeit des Vorstandsmitgliedervertrags weniger als ein Jahr beträgt.

Ebenso werden mit den Vorstandsmitgliedern Sonderregelungen vereinbart, soweit die Bestellung aufgrund einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung an der Ausübung des Dienstes widerrufen wird.

Die genannten Sonderregelungen wurden im Geschäftsjahr 2023 nicht ausgeübt.

Festlegung des Vergütungssystems und der individuellen Vorstandsvergütung

Das Vorstandsvergütungssystem wird durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Personalausschusses bestimmt. Ebenso werden die Ausgestaltung und die Höhe der individuellen Vorstandsvergütungen durch den Aufsichtsrat – auf Vorschlag des Personalausschusses – in individuellen Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern sowie durch Zielvereinbarungen festgelegt.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig das Vergütungssystem und die individuellen vertraglichen Vereinbarungen. Soweit er aus seiner Sicht einen entsprechenden Bedarf erkennt, greift der Aufsichtsrat hierbei auf Unterstützung durch Vergütungsberater oder Rechtsberater zurück.

Soweit Interessenkonflikte auftreten, sind diese nach den grundsätzlichen Vorgaben für Vorstand und Aufsichtsrat offenzulegen. Aktuell sind solche im Hinblick auf die Festlegung des Vergütungssystems, die individuellen Vorstandsmitgliederverträge und die Zielvereinbarungen nicht erkennbar. Zur allgemeinen Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats gehört es, etwaige Risiken zu überprüfen und bei Auftreten von Konflikten zu reagieren.

Gewährte Vergütungen an die Mitglieder des Vorstands

Den Mitgliedern des Vorstands wurden im Geschäftsjahr 2023 folgende Vergütungen gewährt (Zahlenangaben in T€):

	Michael Finger		Peter Hirsch		Robin Schaede		Summe
	Gewährt	Anteil	Gewährt	Anteil	Gewährt	Anteil	
festе Grundvergütung	330	63 %	300	63 %	300	63 %	930
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	49	9 %	47	10 %	47	10 %	143
Langfristige variable Vergütung (LTI)	84	16 %	77	16 %	77	16 %	238
Altersversorgung (beitragsorientierte Pläne)	30	6 %	30	6 %	30	6 %	90
Sonstige Nebenleistungen	30	6 %	19	4 %	23	5 %	72
Gesamtvergütung 2023	523	100 %	473	100 %	477	100 %	1.473
Gesamtvergütung 2022	569	100 %	500	100 %	61	100 %	1.130
Gesamtvergütung 2021	547	100 %	456	100 %			1.003
Gesamtvergütung 2020	231	100 %	288	100 %			519
Gesamtvergütung 2019			244	100 %			244

	Michael Finger		Peter Hirsch		Robin Schaede		Summe
	Zufluss	Anteil	Zufluss	Anteil	Zufluss	Anteil	
festе Grundvergütung	330	53 %	300	53 %	300	38 %	930
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	115	20 %	102	20 %	9	15 %	226
Langfristige variable Vergütung (LTI)	95	17 %	87	17 %	7	11 %	189
Altersversorgung (beitragsorientierte Pläne)	30	5 %	30	6 %	30	5 %	90
Sonstige Nebenleistungen	30	5 %	19	4 %	23	31 %	72
Gesamtvergütung Zufluss in 2023	600	100 %	538	100 %	369	100 %	1.507

Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern der technotrans SE

Geschäftsjahr	Konzern-EBIT	Durchschnittliche Mitarbeiter Vergütung (Zufluss)
2023	14.175	51
2022	14.329	49

Vergleichsbasis ist die durchschnittliche Vergütung (Zufluss) von Arbeitnehmern der technotrans SE in Vollzeit. Weitere Vergütungsbestandteile (neben der Bereitstellung eines auch privat nutzbaren Dienstwagens und eines Unfall- und D&O-Versicherungsschutzes) wurden den Vorständen nicht gewährt.

Die gewährte Vergütung umfasst die vertraglich vereinbarten Vergütungsbestandteile, die das Vorstandsmitglied durch seine Arbeitsleistung im Geschäftsjahr 2023 erworben hat. Gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 AktG wird in dem Geschäftsjahr über die Vergütung berichtet, in welchem die der Vergütung zugrundeliegende Tätigkeit vollständig erbracht worden ist (Auslegung 2 gemäß Definition IDW "IDW 2021, Fragen und Antworten: Erstellung eines Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG"). Die im Konzernabschluss gebuchten Personalaufwendungen für die Vorstandsvergütung (inklusive Aufwand aus IFRS 2) beträgt 1.634 T€ (Vorjahr 1.376 T€) und weicht aufgrund der Anwendung des IFRS 2 von der hier angegebenen gewährten Vergütung ab. Die gezahlte Vergütung umfasst die im Jahr 2023 an den Vorstand ausgezahlte Vergütung, unabhängig davon, für welches Jahr die Arbeitsleistung erbracht wurde.

Vertikalvergleich Vorstandsvergütung (gewährt) gegenüber dem Vorjahr

Vorstandsmitglied	2023 ggü. 2022	2022 ggü. 2021	2021 ggü. 2020
Michael Finger	-8 %	4 %	137 %
Peter Hirsch	-5 %	10 %	58 %
Robin Schaede (seit 01.11.2022)	682 %	-	-
Dirk Engel (bis 31.07.2021)	-	-	-22%
Hendrik Niestert (bis 31.01.2021)	-	-	-90%

Ertragsentwicklung	2023 ggü. 2022	2022 ggü. 2021	2021 ggü. 2020
EBIT	-1 %	30 %	63 %

Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalentbasis	2023 ggü. 2022	2022 ggü. 2021	2021 ggü. 2020
Arbeitnehmer der technotrans SE	4 %	0 %	4 %

Der Veränderungswert 2023 ggü. 2022 ist für Robin Schaede infolge seines unterjährigen Eintritts am 1. Dezember 2022 nicht aussagekräftig.

Rückforderungen von variablen Vergütungen

Von der Möglichkeit zur Rückforderung von variablen Vergütungen wurde im Geschäftsjahr 2023 und bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Vergütungsberichts kein Gebrauch gemacht.

Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2023 lagen keine Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands zugrunde.

Anhang zum Konzernabschluss und Jahresabschluss der technotrans SE

Wir weisen auf die Erläuterungen im Anhang zum Konzernabschluss und zum Jahresabschluss der technotrans SE hin. Die Modalitäten des LTI erfüllen die Kriterien des IFRS 2 zur anteilsbasierten Vergütung. Die in diesem Zusammenhang im Konzernabschluss bilanzierten Beträge für die anteilsbasierte Vergütung basieren auf einem mathematischen Modell und sind aufgrund IFRS 2 spezifischer Vorgaben nicht mit der, in diesem Vergütungsbericht erläuterten, gewährten oder zugeflossenen Vergütung vergleichbar.

Vergütung des Aufsichtsrats

Beschluss der Hauptversammlung

Die Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats der technotrans SE sind durch eine entsprechende Beschlussfassung der Hauptversammlung am 20.05.2020 grundlegend überarbeitet worden. Hierbei wurden auch die Regelungen des novellierten Deutschen Corporate Governance Kodex 2019 sowie die Vorgaben des ARUG II berücksichtigt. Die Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrates sind in § 17 der Satzung der technotrans SE niedergelegt. Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle 4 Jahre über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen. Die Hauptversammlung hat am 7. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 dieses Vergütungssystem mit einer Mehrheit von 96,6 % gebilligt.

Grundlagen, Ziele und Bestandteile des Vergütungssystems des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der technotrans SE überwacht und berät den Vorstand der Gesellschaft und ist eng in zentrale operative und strategische Themen der Unternehmensführung eingebunden. Effektives Handeln dieses Organs setzt die bestmögliche Ausfüllung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Kompetenzprofils und Zielkatalogs für seine Zusammensetzung voraus. Dabei spielt auch die Aufsichtsratsvergütung eine wesentliche Rolle. Sie soll entsprechend Grundsatz 24 des aktuellen DCGK in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und zugleich sicherstellen, dass der Aufsichtsrat für geeignete Kandidaten attraktiv ist. Vor diesem Hintergrund hat die Hauptversammlung im Jahr 2020 auf Vorschlag der Verwaltung eine grundlegende Überarbeitung des Aufsichtsratsvergütungssystems durch eine Änderung von § 17 der Satzung beschlossen.

Entsprechend der Anregung des aktuellen DCGK in Ziffer G.18 Satz 1 und den Empfehlungen zahlreicher Investoren und Stimmrechtsberater folgend, besteht die Aufsichtsratsvergütung bei der technotrans SE ausschließlich aus einer Festvergütung. Eine variable Vergütung wird nicht gewährt. Die Hauptversammlung kann jedoch gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung eine solche unter Festlegung einer Maximalvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder beschließen.

Ebenfalls dem aktuellen DCGK in seiner Empfehlung in Ziffer G.17 folgend, setzt sich die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder aus einer Grundvergütung, verbunden mit Sitzungsgeldern und Funktionszuschlägen, zusammen. Dies entspricht der Funktion des Gremiums als unabhängiges Beratungs- und Kontrollorgan. Mit dieser Festvergütung werden die Basis und der Anreiz für eine kontinuierliche Überwachung und Bewältigung der Aufgaben des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft gewährleistet, ohne dies von externen Faktoren oder spezifischen wirtschaftlichen Entwicklungen der technotrans-Gruppe abhängig zu machen.

Verfahren zur Festlegung, Überprüfung und Umsetzung des Vergütungssystems

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG in der aktuellen Fassung mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Dabei kann die Hauptversammlung entweder lediglich die Vergütung des Aufsichtsrats bestätigen oder die Regelungen der Satzung zur Aufsichtsratsvergütung ändern.

Die Vergütung des Aufsichtsrats der technotrans SE ist derzeit durch entsprechende Beschlussfassungen der Hauptversammlung im Jahr 2021 in § 17 der Satzung geregelt.

Überblick über die einzelnen Komponenten der Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder setzt sich wie nachfolgend beschrieben aus einer Grundvergütung und Funktionszuschlägen zusammen. Hierdurch soll den individuellen Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder angemessen Rechnung getragen werden.

a. Grundvergütung

Die jährliche Grundvergütung für ein Aufsichtsratsmitglied beträgt 30.000 €.

b. Funktionszuschläge

Mit den in der Satzung bestimmten Funktionszuschlägen wird der besonderen Verantwortung und dem höheren zeitlichen Aufwand Rechnung getragen, der mit einzelnen Funktionen verbunden ist, und zugleich die Empfehlung in Ziffer G.17 des DCGK umsetzt.

(1) Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

Der jährliche Funktionszuschlag für den Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt 100 %, derjenige des Stellvertreters 50 % der Grundvergütung. Damit wird der hervorgehobenen Stellung des Aufsichtsratsvorsitzenden als Ansprechpartner des Vorstands Rechnung getragen. Zudem ist er mit der Koordination der Aufsichtsratsarbeit in besonderer Weise befasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird hierbei maßgeblich durch den Stellvertreter unterstützt.

(2) Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten aufgrund der besonderen Funktion und Aufgaben dieses Ausschusses einen Funktionszuschlag in Höhe von 7.500 €. **Für die Mitgliedschaft in anderen Ausschüssen ist ein Funktionszuschlag in Höhe von 5.000 € vorgesehen.**

(3) Ausschussvorsitzende

Die Ausschussvorsitzenden erhalten mit Blick auf ihre besonderen Aufgaben bei der Ausschussarbeit jeweils den doppelten Betrag im Vergleich zu einem ordentlichen Ausschussmitglied.

c. Sitzungsgeld

Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Vergütungen erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld für Sitzungen des Aufsichtsrats in Höhe von 1.500 € pro Sitzung. Mitglieder von Ausschüssen erhalten für Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 €. Der Ausschussvorsitzende erhält für Ausschusssitzungen 1.000 €. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm ein Sitzungsgeld nur einmal zu.

Weitere Vergütungsbestandteile werden nicht gewährt.

Obergrenze

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats setzt sich aktuell ausschließlich aus festen Bestandteilen zusammen. Daher entfällt die Notwendigkeit, eine maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats festzulegen.

Fälligkeit

Die Vergütung ist fällig und zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr beschließt (§ 17 Abs. 4 der Satzung).

Anteilige Mitgliedschaft

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Aufsichtsratsvergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit (§ 17 Abs. 6 der Satzung).

Auslagenersatz

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen sowie eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer (§ 17 Abs. 7 der Satzung).

D&O-Versicherung

Zusätzliche Nebenleistungskomponente ist die Übernahme des rechnerischen Pro-Kopf-Anteils für die von der Gesellschaft abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), in welche die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind (§ 17 Abs. 8 der Satzung).

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG werden zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht abgeschlossen.

Gewährte und zugeflossene Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder im Detail

Gewährte Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Geschäftsjahren 2023 und 2022

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr folgende Vergütungen gewährt (Zahlenangaben in T€):

	2023							
	Grund- vergütung *)	in %	Funktions- zuschlag für Ausschuss- tätigkeit	in %	Sitzungs- gelder	in %	Summe	in %
Peter Baumgartner (Vors.)	60	27 %	12	15 %	11	17 %	83	22%
Dr. Gottfried H. Dutiné (stv. Vors.)	45	20 %	10	12 %	10	15 %	65	17%
Andrea Bauer	30	13 %	25	30 %	14	21 %	69	18%
Sebastian Reppegather (bis 31. August 23)	20	9 %	8	10 %	6	9 %	34	9%
Florian Herger (ab 29. September 23)	10	4 %	4	5 %	4	6 %	18	5%
Andre Peckruhn	30	13 %	13	16 %	11	17 %	54	14%
Thorbjørn Ringkamp	30	13 %	10	12 %	10	15 %	50	13%
Gesamtvergütung	225	100 %	82	100 %	66	100 %	373	100%

* gewährte Vergütung ohne Auslagenersatz

	2022							
	Grund- vergütung *)	in %	Funktions- zuschlag für Ausschuss- tätigkeit	in %	Sitzungs- gelder	in %	Summe	in %
Peter Baumgartner (Vors.)	60	27 %	15	19 %	8	16 %	83	23%
Dr. Gottfried H. Dutiné (stv. Vors.)	39	17 %	10	13 %	8	16 %	57	16%
Dr. Norbert Bröcker (st. Vors. bis 13. Mai 22)	19	8 %	9	12 %	4	8 %	32	9%
Andrea Bauer	30	13 %	20	26 %	11	22 %	61	17%
Sebastian Reppegather (seit 13. Mai 22)	17	8 %	7	9 %	5	10 %	29	8%
Andre Peckruhn	30	13 %	9	12 %	8	16 %	47	13%
Thorbjørn Ringkamp	30	13 %	8	10 %	7	14 %	45	13%
Gesamtvergütung	225	100 %	78	100 %	51	100 %	354	100%

* gewährte Vergütung ohne Auslagenersatz

Am 21. September 2023 hat der Nominierungsausschuss bestehend aus Herrn Baumgartner, Frau Bauer und Herrn Dr. Dutiné getagt. Herr Baumgartner und Herr Dr. Dutiné haben auf ihren Funktionszuschlag von T€ 10 bzw. T€ 5 verzichtet.

Zugeflossene Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten im abgelaufenen Geschäftsjahr folgende Vergütungen (Zahlenangaben in T€):

	Fixe Vergütung	in %	Auslagen-ersatz	in %	Summe	in %
Peter Baumgartner (Vorsitzender)	83	23 %	1	25 %	84	23 %
Dr. Gottfried H. Dutiné (stv. Vors.)	57	16 %	2	50 %	59	16 %
Dr. Norbert Bröcker (stv. Vors. bis 13. Mai 2022)	32	9 %	0	0 %	32	9 %
Andrea Bauer	61	17 %	1	25 %	62	17 %
Sebastian Reppegather (bis 31. August 2023)	29	8 %	0	0 %	29	8 %
Andre Peckruhn	47	13 %	0	0 %	47	13 %
Thorbjørn Ringkamp	45	13 %	0	0 %	45	13 %
Gesamtvergütung	354	100 %	4	100 %	358	100 %

Vertikalvergleich Aufsichtsratsvergütung (gewährt) gegenüber dem Vorjahr (gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG)

Aufsichtsratsmitglied	2023 ggü. 2022	2022 ggü. 2021	2021 ggü. 2020
Peter Baumgartner (Vorsitzender)	12%	48%	n.a.
Dr. Gottfried H. Dutiné (stv. Vors.)	23%	97%	n.a.
Dr. Norbert Bröcker (stv. Vors. bis 13. Mai 2022) ¹	n.a.	-56 %	22 %
Andrea Bauer	13 %	-13 %	48 %
Florian Herger (seit 29. September 2023) ¹	n.a.	n.a.	n.a.
Sebastian Reppegather (bis 31. August 2023) ¹	n.a.	n.a.	n.a.
Andre Peckruhn	15 %	15 %	45 %
Thorbjørn Ringkamp	11 %	10 %	45 %
Heinz Harling (bis 7. Mai 2021)	n.a.	n.a.	-47 %
Dr. Wolfgang Höper (bis 7. Mai 2021)	n.a.	n.a.	-45 %

Ertragsentwicklung

EBIT	-1 %	30 %	63 %
------	------	------	------

Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalentbasis

Arbeitnehmer der technotrans SE	4 %	0 %	4 %
---------------------------------	-----	-----	-----

¹ Keine Angabe, da unterjährig Wechsel im Geschäftsjahr 2022 oder 2023 erfolgt ist.

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die technotrans SE, Sassenberg

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der technotrans SE, Sassenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im **Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben**. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft. Gemäß § 162 AktG berichtet die Gesellschaft über die im Geschäftsjahr 2023 den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats

gewährten und zugeflossenen Vergütungen. Darüber hinaus werden die angewandten Grundsätze der Vergütungssysteme für das Geschäftsjahr 2023 dargestellt.

Weitere Angaben zur Vergütung der Organe der technotrans SE finden sich im Konzernanhang sowie im Anhang zum Jahresabschluss der technotrans SE.

Die jährliche Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG liegt in der Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Der Vergütungsbericht sowie der Vermerk des Abschlussprüfers über die durchgeführte formelle Prüfung sind auf der Internetseite der technotrans SE unter <https://technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/verguetung-von-vorstand-und-aufsichtsrat> abrufbar.

Osnabrück, den 19. März 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Achim Lienau
Wirtschaftsprüfer

ppa. Philipp Bußmann
Wirtschaftsprüfer

9. [Beschlussfassung über ein neues Genehmigtes Kapital der technotrans SE nach § 6 Abs. 3 der Satzung und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals \(auch mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss\) sowie entsprechende Änderungen von § 6 Abs. 3 der Satzung](#)

Die satzungsmäßige Ermächtigung zum Genehmigten Kapital ist am 17. Mai 2023 ausgelaufen. Es soll nun ein an die aktuellen Entwicklungen und Aktionärsinteressen angepasstes, neues Genehmigtes Kapital für die kommenden 5 Jahre geschaffen werden. Der Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand unterscheidet sich dabei gegenüber dem bis 2023 satzungsmäßig verankerten Genehmigten Kapital mit Blick auf den Gesamtumfang der Ermächtigung, der substantiell von 50 % auf 20 % abgesenkt wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 16. Mai 2029 mit der Zustimmung des Aufsichtsrats das **Grundkapital einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 1.381.533,00 € durch Ausgabe** neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen zu erhöhen. Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit – unter Anrechnung von Aktien und/oder Wandelschuldverschreibungen, die in Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert bzw. ausgegeben werden – die Voraussetzungen des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG eingehalten werden oder soweit es um die Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, geht; im Übrigen kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, soweit Spitzenbeträge auszugleichen sind.
- b) Das in § 6 Abs. 3 der Satzung bisher geregelte Genehmigte Kapital wird gestrichen und § 6 Abs. 3 der Satzung gemäß dem vorstehenden Beschluss zu lit. a) wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 16. Mai 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 1.381.533,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- _ das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Betrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerisch auf die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien anfallende Anteil am Grundkapital darf insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist - zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten; hierauf werden solche Aktien angerechnet, die nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden sowie solche Aktien, die zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen verwendet werden, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden,
- _ das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausschließen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, oder
- _ das Bezugsrecht der Aktionäre zum Ausgleich für Spitzenbeträge ausschließen.

Die Summe der nach der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen.

b) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren **Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.**“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Absatz 2 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 9 der Tagesordnung

Die vorgeschlagene Ermächtigung für ein Genehmigtes Kapital von 1.381.533,00 € soll für den Zeitraum bis zum 16. Mai 2029 der Gesellschaft allgemein dazu dienen, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen. Dabei soll den berechtigten Schutzinteressen der Aktionäre in der Weise Rechnung getragen werden, dass das Gesamtvolumen gegenüber den bisherigen Ermächtigungen substantiell von 50 % auf

20 % des aktuellen Grundkapitals herabgesenkt wird. Damit wird einerseits die Strategie des Unternehmens, eine flexible Möglichkeit zur Beschaffung von Eigenkapital, entsprechend den bisherigen Parametern fortgesetzt. Andererseits werden die Interessen der bestehenden Aktionäre stärker in den Vordergrund gerückt und der Umfang der Ermächtigung reduziert. Vorstand und Aufsichtsrat sehen sich weiterhin einer gewissenhaften Prüfung und Nutzung eines solchen Instruments verpflichtet. Dies entspricht auch dem bisherigen Vorgehen und der Unternehmensstrategie.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- _ Zunächst ist, gestützt auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG, ein Bezugsrechtsausschluss möglich für einen Anteil, der 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, um die neuen Aktien zu einem Betrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierauf werden solche Aktien angerechnet, die nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie solche Aktien, die zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen verwendet werden, sofern die Wandelschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Die hier in Rede stehende Ermächtigung erlaubt die rasche Durchführung einer Barkapitalerhöhung zu einem den aktuellen Marktbedingungen möglichst nahekommenden Ausgabebetrag. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn aufgrund des Umstands, dass die Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen kann, muss bei der Festsetzung das Kursänderungsrisiko nicht in gleichem Maße wie bei einer Kapitalerhöhung unter Einräumung des Bezugsrechts berücksichtigt werden; auch können durch Vermeidung des sonst üblichen Bezugsrechtsabschlags die Eigenmittel in einem größeren Maße gestärkt werden als bei Einräumung eines Bezugsrechts. Zudem erlaubt die Platzierung über die Börse den Aktionären, durch Nachkauf gegebenenfalls ihre bisherige Anteilsquote aufrechtzuerhalten.

- _ Darüber hinaus kann das Bezugsrecht vom Vorstand bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen.

Diese Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um diese zur Erfüllung von Ansprüchen aus Vorbereitung, Durchführung, Vollzug oder Abwicklung von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Erwerbsvorgängen anbieten zu können, insbesondere um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung erfordert in der Regel eine rasche Entscheidung. Durch die vorgesehene Ermächtigung wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, bei entsprechend sich bietenden Gelegenheiten zur Akquisition rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote reagieren zu können. Zwar wurde von dem bislang bestehenden Genehmigten Kapital kein Gebrauch zur Wahrnehmung von Akquisitionsgelegenheiten gemacht. Gleichwohl soll die Möglichkeit dazu auch künftig eröffnet bleiben.

Die Summe der nach der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, nicht übersteigen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach seiner Einschätzung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Derartige Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses sind national und international üblich. Dabei ist allerdings die konkrete Situation der technotrans SE und ihrer Aktionäre zu beachten.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals bestehen seitens des Vorstands zum Zeitpunkt dieser Einberufung nicht. Der Vorstand unterrichtet über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung.

Weitere Informationen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

I. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

1. Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens am Freitag, den 10. Mai 2024 (24:00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache entweder auf elektronischem Weg unter Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe des vollständigen Namens und der Aktionärsnummer über einen der folgenden Kontaktwege zugehen:

technotrans SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Für die elektronische Anmeldung über das Aktionärsportal im Internet benötigen die Aktionäre neben ihrer Aktionärsnummer einen Zugangscode, den sie mit den Anmeldeunterlagen erhalten. Dies ermöglicht ihnen die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsbereichs (Aktionärsportal) und damit auch die Stimmabgabe im Vorfeld der Hauptversammlung.

Aktionäre, die erst nach Freitag, dem 26. April 2024, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Anmeldeunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für die elektronische Anmeldung übersandt. Sie können aber die Einladung auf der folgenden Internetseite der Gesellschaft abrufen <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

Aktionäre, die keine Anmeldeunterlagen erhalten haben, haben die Möglichkeit, sich, unter

Nennung des Namens, der vollständigen Adresse und der Aktionärsnummer formlos in Textform unter Geltung der genannten Fristen zur Hauptversammlung anzumelden. Diese Anmeldung ist an folgende Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu richten:

technotrans SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

2. Umschreibungsstopp

Für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Teilnahme- und Stimmrechts, ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand am Ende des Anmeldeschlusstags entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit von Samstag, dem 11. Mai 2024, 0:00 Uhr (MESZ), bis Freitag, den 17. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ), erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung verarbeitet und berücksichtigt werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes *Technical Record Date*) für die Ausübung des Stimmrechts am Tag der Hauptversammlung ist mithin Freitag, der 10. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ).

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Technical Record Dates weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht rechtzeitig vor dem vorstehend genannten Zeitpunkt bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

II. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung

1. Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können entweder über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> oder in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgendem Kontaktweg bis einschließlich Donnerstag, 16. Mai 2024, 18:00 Uhr (MESZ), erteilt, geändert oder widerrufen werden.

technotrans SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Zur Bevollmächtigung und Weisungserteilung kann das den Anmeldeunterlagen beigelegte Formular verwendet werden.

Darüber hinaus ist die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter am Ort der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 möglich.

Die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von den Aktionären erteilten Weisungen aus. Soll ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen sie zwingend Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Soweit eine Weisung erteilt wird, die nicht eindeutig oder widersprüchlich ist, werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen bzw. von Anträgen und zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen. Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Vollmachten und Weisungen sind bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten jeweils auf gleichem Wege möglich.

Weitere Einzelheiten und Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

2. [Andere Bevollmächtigungen \(Aktionärsvereinigungen, Intermediäre, etc.\)](#)

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch andere Bevollmächtigte, z.B. durch den depotführenden Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung nach vorstehenden Bedingungen Sorge zu

tragen. Ein Vollmachtsformular, das die Aktionäre zur Bevollmächtigung verwenden können, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung frist- und formgemäß Vollmacht erteilen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Stimmrechtsberater, noch eine Aktionärsvereinigung, noch ein sonstiger von Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG erfasster Intermediär bzw. nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder

- _ in Textform oder elektronisch über das Aktionärsportal jeweils gegenüber der Gesellschaft, oder
- _ in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform) zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht.

Für die Bevollmächtigung von Stimmrechtsberatern, Aktionärsvereinigungen oder sonstigen von Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG erfassten Intermediären bzw. nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG Gleichgestellten sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG. Nach dieser Vorschrift muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Die betreffenden Bevollmächtigten setzen jedoch unter Umständen besondere Regelungen für ihre eigene Bevollmächtigung fest; die Aktionäre werden daher gebeten, sich ggf. mit den betreffenden Bevollmächtigten rechtzeitig über die jeweilige Form und das Verfahren der Bevollmächtigung abzustimmen.

Ist ein Intermediär im Sinne von Art. 53 SE-VO i.V.m. § 67a Abs. 4 AktG im Aktienregister eingetragen, so kann dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben. Entsprechendes gilt für Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder sonstige von Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG erfasste Intermediäre bzw. nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG Gleichgestellte.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 53 SE-VO i.V.m. § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG und § 19 Abs. 3 der Satzung berechtigt, eine oder mehrere von ihnen nach

freiem Ermessen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zurückzuweisen.

Vollmachten können entweder über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> oder in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgendem Kontaktweg bis einschließlich Donnerstag, 16. Mai 2024, 18:00 Uhr (MESZ), erteilt, geändert oder widerrufen werden. Hierzu kann auch das den Anmeldeunterlagen beigefügte Formular verwendet werden.

technotrans SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Entsprechendes gilt für den Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht.

Schließlich kann auch eine Bevollmächtigung Dritter vor Ort am Tag der Hauptversammlung erfolgen.

Weitere Einzelheiten und Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

III. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihre Stimmen auch durch Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet sind. Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl kann entweder über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> oder schriftlich oder in Textform erfolgen und muss bis einschließlich Donnerstag, 16. Mai 2024, 18:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer unter folgender Adresse eingegangen sein:

technotrans SE
c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Für die Briefwahl kann auch das den Anmeldeunterlagen beigegefügte Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise zur Briefwahl finden die Aktionäre in den Anmeldeunterlagen sowie auf der vorstehend genannten Internetseite.

Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail, elektronisch über das Aktionärsportal oder gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212)) durch Briefwahl ausgeübt bzw. Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal, 2. gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212), 3. per E-Mail und 4. per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend der Weisungen bevollmächtigt.

Die Stimmabgaben per Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und ggf. Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie nachstehend näher bestimmt auszuüben. Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 7 sowie 9 haben verbindlichen Charakter, diejenige zu Tagesordnungspunkt 8 hat empfehlenden Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

IV. Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandes werden live im Internet unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> übertragen. Die Übertragung wird für die Debatte unterbrochen und anschließend mit dem Verlauf der Abstimmungen und der Bekanntgabe der Ergebnisse abgeschlossen.

V. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf **6.907.665,00 €**, eingeteilt in **6.907.665 teilnahme-** und stimmberechtigte Stückaktien. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

VI. Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld sowie während der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu:

1. [Recht auf Ergänzung der Tagesordnung \(Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG\)](#)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals (dies entspricht 345.384 Stückaktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € erreichen, können gemäß Art. 56 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90

Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens Inhaber der o.g. Mindestanzahl an Aktien sind und dass sie diese bei der Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bei der Berechnung der Mindestbesitzdauer ist Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 70 AktG zu beachten. § 121 Abs. 7 AktG ist gemäß Art. 56 Satz 2 SE-VO auf die Fristberechnung entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen muss dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich bis zum Ablauf von Dienstag, dem 16. April 2024, 24:00 Uhr (MESZ), unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer, auf folgendem Kontaktweg zugehen:

technotrans SE

- Investor Relations –

Robert-Linnemann-Straße 17

48336 Sassenberg

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB per E-Mail an:

hv2024@technotrans.de

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt. Solchen Ergänzungsverlangen beiliegende Beschlussvorlagen werden in der Hauptversammlung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

2. [Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 126 Abs. 1 und 4, 127 AktG](#)

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu stellen. Wenn ein Aktionär Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stellt oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgenden Kontaktwegen an die Gesellschaft zu übermitteln:

technotrans SE

- Investor Relations –

Robert-Linnemann-Straße 17

48336 Sassenberg

E-Mail: hv2024@technotrans.de

Gegenanträge sind zu begründen, Wahlvorschläge hingegen nicht.

Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum Ablauf von Donnerstag, dem 2. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ), unter der genannten Adresse eingegangenen und zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir im Internet unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> veröffentlichen.

Anderweitig adressierte oder nach Fristablauf eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

3. [Auskunftsrecht des Aktionärs](#)

Jedem Aktionär ist gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 131 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

4. [Weitergehende Erläuterungen](#)

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre finden sich im Internet unter der Internetadresse <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

5. [Stimmbestätigung / Nachweis der Stimmzählung \(Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 118 Abs. 1, 129 Abs. 5 AktG\)](#)

Nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 AktG ist bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts oder bei Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) dem Abgebenden der Zugang der abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Absatz 1 und Art. 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 118 Absatz 1 Satz 4 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Ferner kann der Abstimmende von der Gesellschaft nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 129 Absatz 5 Satz 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Absatz 2 und Art. 9 Absatz 5 Unterabsatz 2 der

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Absatz 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Eine solche Bestätigung kann über das passwortgeschützte Aktionärsportal unter folgender Internetseite bis Montag, den 17. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ), elektronisch abgerufen werden:

<https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

6. Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben im Abschnitt „Weitere Angaben zur Einberufung“ sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

7. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die zu den Tagesordnungspunkten zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere zu Punkt 1, werden den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Außerdem werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Darüber hinaus stehen diese Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit.

Die Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung, insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Briefwahl und zur Vollmachts- und Weisungserteilung, können ebenfalls im Internet unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls unter dieser Internetadresse bekannt gegeben.

8. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Jede Person, deren Daten betroffen sind, hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse hv2024@technotrans.de oder über den folgenden Kontaktweg geltend gemacht werden:

technotrans SE
- Investor Relations –
Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg

Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom 5. April 2024 veröffentlicht.

Sassenberg, im April 2024

technotrans SE
Der Vorstand

Hinweis: Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Finanzkalender

Veröffentlichung	Datum
Quartalsmitteilung 1-3/2024	14. Mai 2024
Halbjahresfinanzbericht 2024	14. August 2024
Quartalsmitteilung 1-9/2024	19. November 2024

Veranstaltungen	
Hauptversammlung	17. Mai 2024
Deutsches Eigenkapitalforum	25. – 27. November 2024

Aktuelle Informationen zu Veranstaltungen finden auf unserer Internetseite unter folgender Adresse: <https://www.technotrans.de/investor-relations/finanzkalender>

Kontakt



[Frank Dernesch](#)

Manager Investor Relations & Corporate Finance

Telefon: +49 (0)2583-301-1868

Fax: +49 (0)2583-301-1054

E-Mail: frank.dernesch@technotrans.de

Allgemeine Anfragen

[technotrans SE](#)

Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg

Telefon: +49 (0)2583-301-1000

Fax: +49 (0)2583-301-1054

E-Mail: info@technotrans.de

Kennzahlen des technotrans Konzerns (IFRS)

		Veränderung zum Vorjahr	2023	2022	2021	2020	2019
Umsatzerlöse	T€	10,0 %	262.116	238.218	211.102	190.454	207.927
davon Technology	T€	10,8 %	199.590	180.203	156.890	141.916	148.424
davon Services	T€	7,8 %	62.526	58.015	54.212	48.538	59.503
EBITDA	T€	0,4 %	21.185	21.107	18.069	13.849	16.008
EBITDA-Marge	%		8,1	8,9	8,6	7,3	7,7
EBIT	T€	-1,1 %	14.175	14.329	11.030	6.780	8.338
EBIT-Marge	%		5,4	6,0	5,2	3,6	4,0
Jahresergebnis¹	T€	-4,1 %	8.532	8.900	7.020	4.956	6.088
in Prozent vom Umsatz	%		3,3	3,7	3,3	2,6	2,9
ROCE	%		13,3	13,3	12,5	7,8	9,6
Ergebnis je Aktie	€		1,24	1,29	1,02	0,72	0,88
Dividende ²	€	-3,1 %	0,62	0,64	0,51	0,36	0,00
Bilanzsumme	T€	4,8 %	170.568	162.715	147.197	148.117	146.003
Eigenkapital	T€	4,8 %	95.433	91.070	84.776	79.418	75.067
Eigenkapitalquote	%		56,0	56,0	57,6	53,6	51,4
Eigenkapitalrentabilität ³	%		8,9	9,8	8,3	6,2	8,1
Nettoverschuldung⁴	T€	-20,3 %	20.690	25.957	15.344	21.539	24.232
Net Working Capital Ratio⁵	%		23,6	26,6	20,6	21,0	20,2
Free Cashflow⁶	T€	-442,7 %	12.809	-3.738	9.955	3.915	7.648
Mitarbeiter (Bilanzstichtag)		6,5 %	1.598	1.500	1.433	1.409	1.474
Mitarbeiter (FTE)	Ø	7,1 %	1.365	1.275	1.247	1.263	1.280
Personalaufwand	T€	9,8 %	92.823	84.504	78.750	75.879	77.679
in Prozent vom Umsatz	%		35,4	35,5	37,3	39,8	37,4
Umsatz pro Mitarbeiter (FTE)	T€	2,7 %	192	187	169	151	175
im Umlauf befindliche Aktien am Jahresende			6.907.665	6.907.665	6.907.665	6.907.665	6.907.665
Höchster Kurs ⁷	€		29,20	29,50	31,95	#N/A	30,00
Niedrigster Kurs ⁷	€		15,90	21,55	23,90	#N/A	15,52

¹Jahresergebnis:

²Dividende:

³Eigenkapitalrentabilität:

⁴Nettoverschuldung:

⁵Net Working Capital Ratio:

⁶Free Cashflow:

⁷Xetra-Schlusskurs

Ergebnisanteil der Aktionäre der technotrans SE

Vorschlag an die Hauptversammlung

Jahresergebnis/Eigenkapital der Aktionäre der technotrans SE

zinstragende Finanzverbindlichkeiten (inklusive Leasingverbindlichkeiten
gemäß IFRS 16) ./.. liquide Mittel

Net Working Capital/Umsatzerlöse

Nettozahlungsmittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit

+ für Investitionen eingesetzte Nettozahlungsmittel laut Kapitalflussrechnung

technotrans

